

DGB Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Herrn
Thomas Wagner
Geschäftsführer des Sozialausschusses im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ergänzung zur mündlichen Anhörung des Sozialausschusses über den Entwurf eines Krankenhausgesetzes für das Land S-H (LKHG)/Drs.- 10/2042

24. September 2020

Sehr geehrter Herr Wagner,

mit Nachricht vom 31. August 2020 haben Sie Uwe Polkaehn oder eine*n Stellvertreter*in zur mündlichen Anhörung der o.g. Gesetzentwurfes am 1. Oktober 2020 in den Sozialausschuss eingeladen und ergänzend um eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Krankenhausgesetzes für das Land Schleswig-Holstein – Landeskrankenhausgesetz (LKHG) gebeten. Letzterer kommen wir gern nach und bedanken uns für die Möglichkeit, auch mündlich vor dem Sozialausschuss Stellung zu nehmen.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass auch unserer Mitgliedsgewerkschaft, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, diese Möglichkeit hätte eingeräumt werden sollen und bitten für die Zukunft, auch in ihrem Namen, um entsprechende Berücksichtigung.

Grundsätzlich begrüßen wir es, dass Gesetze regelmäßig einer Überarbeitung unterzogen und notwendige Themen in der Überarbeitung Berücksichtigung finden.

Aus unserer Sicht greift der Gesetzentwurf jedoch an einigen Punkten zu kurz.

Dazu im Einzelnen:

Zu §5:

Die Gründung eines Krankenhausausschusses begrüßen wir. In Absatz 2 sollte neben den benannten Teilnahmeberechtigten mit beratender Stimme auch der Deutsche Gewerkschaftsbund, besser noch die zuständige Fachgewerkschaft ver.di vertreten sein. Dies ist auch in anderen Bundesländern gelebte Praxis und stellt so die Beteiligung von Arbeitnehmer*innen-Vertretungen sicher, wenn Sachfragen, die die Belange von Arbeitnehmer*innen in Krankenhäusern betreffen, erörtert werden.

Zu §8:

Das gemeinwirtschaftliche Prinzip – mit guter Qualität effizient und kostendeckend zu wirtschaften – halten wir für richtig. Es muss das vorherrschende Prinzip bleiben um Bedarfsgerechtigkeit und Zugang zu gewährleisten.

Gabriele Wegner
Abteilung Sozialpolitik

Gabriele.wegner@dgb.de

Telefon: +49 40 607766120
Telefax: +49 40 607766141

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

www.dgb.de

Bedarfsgerechtigkeit ist gegeben, wenn die Menschen im Notfall Versorgungssicherheit haben und bei planbaren Krankenhausaufenthalten Krankenhäuser in guter Qualität mit angemessenem Aufwand erreichen können.

Es ist positiv, dass die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zu Pflegepersonaluntergrenzen Inhalt des Krankenhausplans werden sollen. Besser wäre es, wenn statt Untergrenzen eine tatsächliche Personalbemessung stattfindet, die sich am Bedarf der Patient*innen orientiert. Entsprechende Instrumente (PPR 2.0) dafür sind bereits von ver.di und der Deutschen Krankenhausgesellschaft und Beteiligung des Deutschen Pflegerates entwickelt worden. Um eine nachträgliche Gesetzesänderung nach Einführung der PPR 2.0 durch das Bundesgesundheitsministerium zu vermeiden, sollte die verbindliche Personalbemessung schon jetzt Inhalt des Landeskrankenhausgesetzes und der Krankenhauspläne sein.

Darüber hinaus sollten die Empfehlungen des gemeinsamen Bundesausschusses zu den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren gemäß § 136c Abs.1 SGB V auch ohne Beschluss des für das Gesundheitswesen zuständige Ministeriums Bestandteil des Krankenhausplans sein.

Zu Teil 4 Förderung der Krankenhäuser insgesamt:

Unsere Mitgliedsgewerkschaft Ver.di fordert hier, die Mittel der Krankenkassen vollständig für die Krankenversorgung einzusetzen. Krankenhäuser brauchen eine Investitionsquote von rund neun Prozent vom Umsatz. Diese Investitionen muss das Land finanzieren. Durch Ausbleiben ausreichender Investitionsmittel werden die Krankenhäuser gezwungen, Investitionsmittel aus den Erlösen für die Krankenversorgung abzuzweigen. Diese Finanzierung "aus Eigenmitteln" ist in Wahrheit eine Zweckentfremdung von Mitteln der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung für Investitionen. In den Krankenhäusern ist eine Investitionsquote von neun Prozent vom Umsatz zwingend erforderlich, um die Anforderungen an Innovation, Qualität und Sicherheit zu erfüllen.

Zu §33:

Wir begrüßen das Vorhaben - unabhängig von der Rechtsform - den Trägern aufzuerlegen, testierte Jahresabschlüsse zu erstellen. Darüber hinaus wäre es - im Sinne der Transparenz - ebenfalls den Trägern aufzuerlegen, unabhängig von der Rechtsform, diese Jahresabschlüsse auch an geeigneter Stelle zu veröffentlichen, sofern sie es aufgrund anderer Vorschriften oder ihrer Rechtsform ohnehin müssen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Wegner